



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

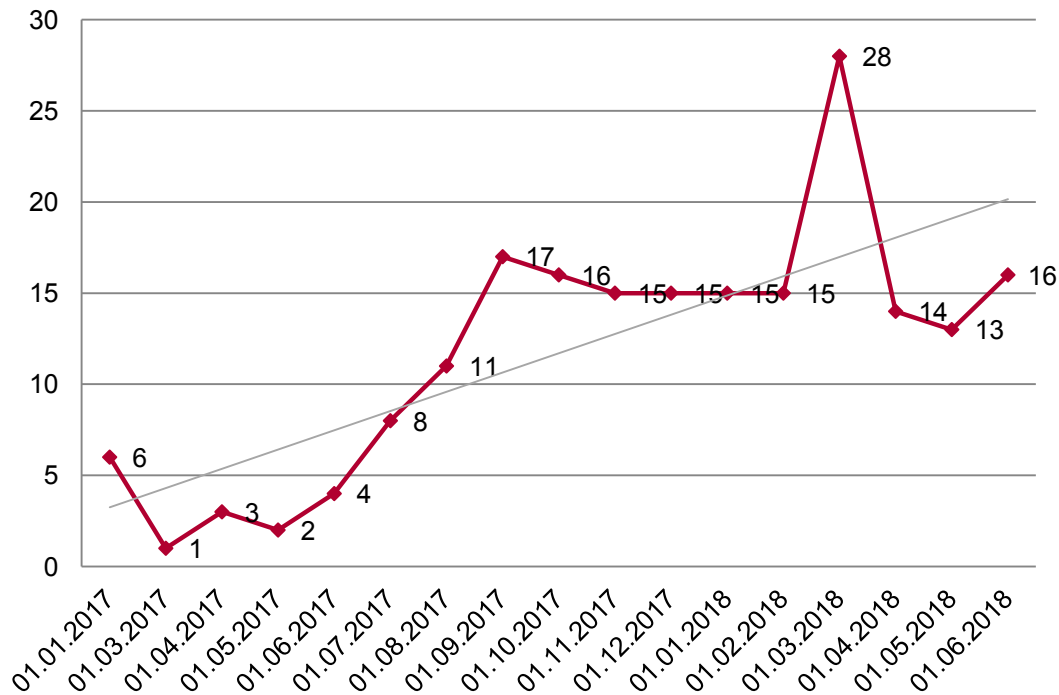
Blockchain, Kryptowährungen und Initial Coin Offerings aus Sicht der FMA

Patrick Bont, Schaan, 28. Juni 2018

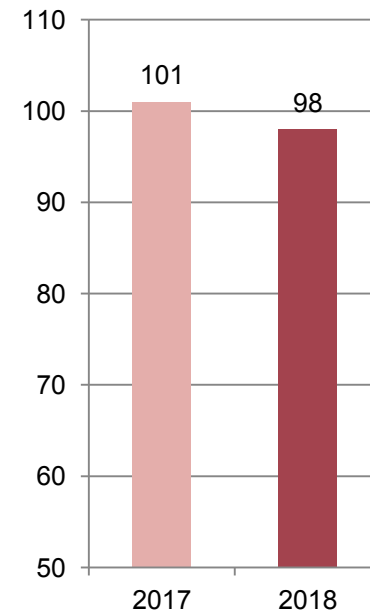


FMA FinTech Dashboard (Juni 2018)

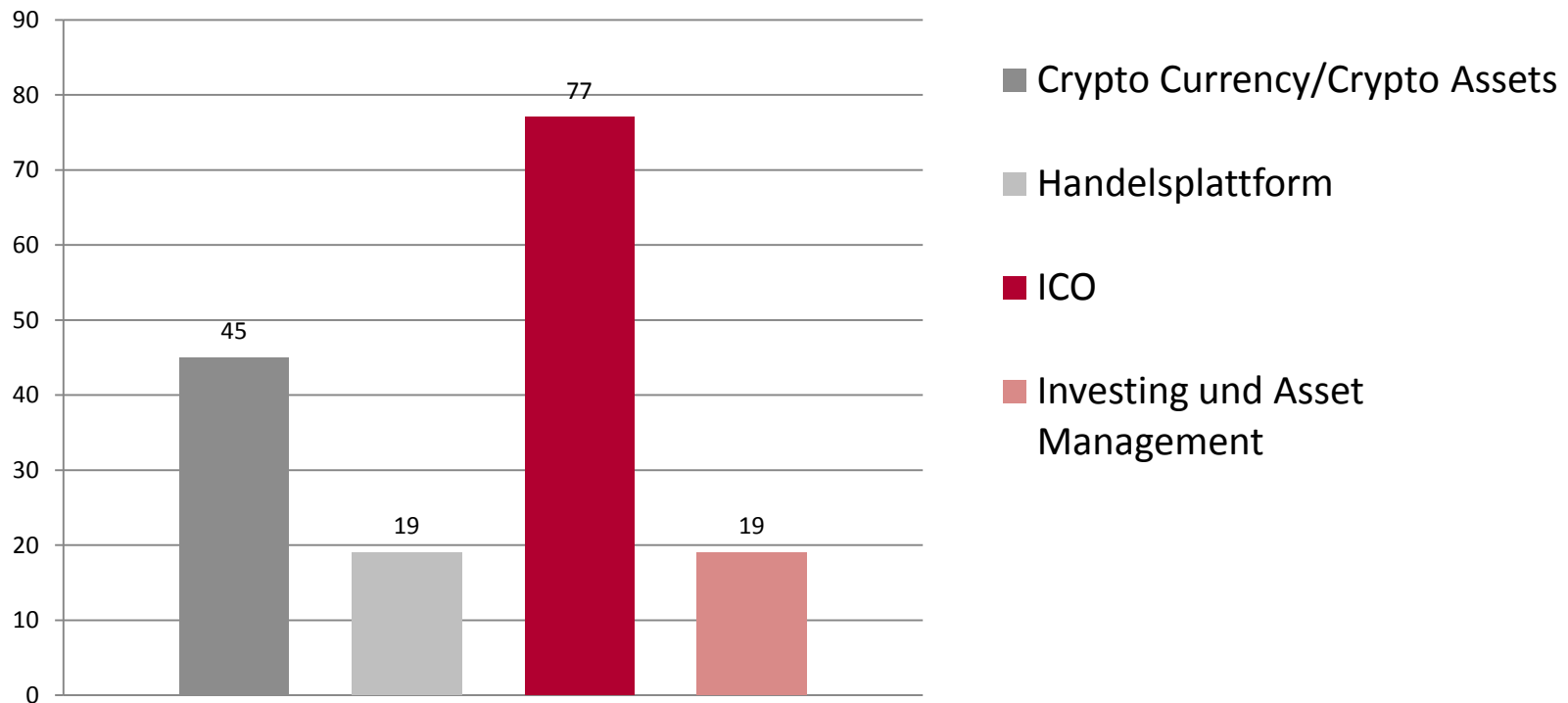
Anzahl Anfragen pro Monat



Total



Top Kategorien 2017/2018 (nach Anzahl Anfragen)



Distributed Ledger Technology (DLT)

- Blockchain, Tangle, Hashgraph usw. als Varianten von DLT
- Fundamentale Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft:
 - Token Economy;
 - Wegfall von Intermediärsfunktionen.
- Regulierung (meist) technologieneutral;
- Intermediär bislang Objekt der Regulierung;
- Neue Regulierungs- und Aufsichtskonzepte?

Digital, elektronisch, virtuell oder krypto?

- Digitale oder elektronische Währungen: konventionelle Währungen in digitaler Form (bspw. beim online-Banking);
- Virtuelle Währungen: existieren ausschliesslich online in
 - geschlossenen Systemen (z.B. virtuelle Spielwelten);
 - offenen Systemen (bspw. Bitcoin).
- Kryptowährungen: Spezialfall der virtuellen Währungen. Sie basieren auf kryptographischen Verfahren. Der Transfer und die Verwaltung erfolgen über ein dezentrales Netzwerk.

Was sind Kryptowährungen?

- Die regulatorische Einordnung von Kryptowährungen ist entscheidend für mögliche rechtliche Konsequenzen sowie für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Geschäftsmodellen durch die Finanzmarktaufsicht
- Was sind Kryptowährungen?

Währungen

Wertpapiere

Commodities

Devisen

Finanzinstrumente

E-Geld

- Der rechtliche Status von Kryptowährungen ist (international) nicht einheitlich geregelt!

Situation Europa (EU & EWR)

- Virtuelle Währungen neu in Geldwäscherichtlinie;
- Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) publizierte 2013 einen “Warnhinweis für Verbraucher vor virtuellen Währungen“ und
- 2014 - „EBA Opinion on virtual currencies“:
 - Virtuelle Währungen werden definiert als *„digitale Abbildung eines Wertes, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss“*;
 - Virtuelle Währungen: „private money“ oder „commodity“;
- 2018 - Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden warnt in einer öffentlichen Erklärung vor den Risiken des Kaufs und des Haltens von virtuellen Währungen.

Situation Liechtenstein (I/II)

- Als EWR Staat kommt EU-Recht zur Anwendung;
- Keine nationale Gesetzgebung i.S. Kryptowährungen;
- Herstellung und Nutzung von Kryptowährungen als Zahlungsmittel unterstehen keiner spezialgesetzlichen Bewilligungspflicht, aber...
 - je nach Ausgestaltung des Geschäftsmodells können trotzdem Bewilligungspflichten in Frage kommen!
 - Zu Berücksichtigen ist insbesondere die Definition Finanzinstrumente / Wertpapier gemäss MiFiD.
 - Grundsätzlich werden Kryptowährungen aber als „Commodities“ betrachtet.

Initial Coin Offerings (ICO)

- ICO (auch Token Generating Events; TGE): eine Art von Crowd-Funding, auf Basis von Kryptowährungen, um Projekte bzw. Start-ups zu finanzieren;
- Token werden meist gegen Kryptowährungen verkauft.
- Token können z.B. Anteile am Unternehmen oder Nutzungsrechte an einem Produkt darstellen.
- Zumeist sind die Token auf Online-Handelsplattformen handelbar;
- Für Tech-affine Unternehmen und Investoren hat sich so eine Möglichkeit eröffnet, in einer sehr frühen Phase Kapital zu erhalten bzw. zu investieren;
- ... aber was sind nun Token (aus aufsichtsrechtlicher Sicht)...?

Token-Klassifikation

Payment Token

Security Token

Utility Token

Indikatoren

- Innerer Wert
- «E-Geld»
- Zahlungssystem
- Zahlungsdienstleister

- Finanzinstrument
(Definition MiFID II)
- Investmentcharakter
- Ausschüttungen

- «Gutschein»
- Lizenzrecht
- Eingeschränkte
Nutzungsmöglichkeit
- Verfall nach Gebrauch

Finanzmarktrechtliche Relevanz



Bei einem ICO zu beachten...

- Sowohl Token wie auch das Geschäftsmodell sind finanzmarktrechtlich zu bewerten;
- Token ist das technologische «Gefäss», entscheidend ist die Funktionalität;
- KYC, KYC, KYC !
- Cross-Border Risiken beachten!
- Faktor Zeit;
- (EU-)Regulierung ist eine Frage des «Wann» nicht des «Ob».



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein